Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2167

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5434/64

Bonn, den 20. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Besoldungsrecht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf für

eine Verordnung Nr. .../63/EURATOM, Nr. .../63/EWG der Räte vom ..... zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,

eine Verordnung Nr. .../63/EURATOM, Nr. .../63/EWG der Räte vom ..... zur Anpassung bestimmter Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten.

Die genannten Entwürfe enthalten Vorschläge des Ausschusses der Ständigen Vertreter an den Rat. Die Kommissionen haben sich diesen Vorschlägen angeschlossen.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Entwürfen ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat wird voraussichtlich in der Sitzung vom 8./9. Mai 1964 erfolgen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Verordnung
Nr. . . ./63/EURATOM, Nr. . . ./63/EWG der Räte vom . . . .
zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) der Räte vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 64, 65 und 82 des Statuts,

gestützt auf die Berichte und Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es sich nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten anhand des Berichts der Kommissionen als zweckmäßig erwiesen hat, eine Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten unter Berücksichtigung des Standes am 1. Juli 1963 vorzunehmen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung Nr. 6/63/EURATOM, Nr. 101/63/EWG der Räte vom 30. Juli 1963 über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1964 aufgehoben.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten werden wie folgt festgesetzt:

Belgien:	104 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	99 v. H.
Frankreich:	107 v. H.
mit Ausnahme der Departements Seine und Seine-et-Oise:	119 v. H.
Italien:	104 v. H. [1]
Großherzogtum Luxemburg:	104 v. H.
Niederlande:	96 v. H. [2]
Vereinigtes Königreich:	104 v. H.
Schweiz:	104 v. H.

Artikel 3

Der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Verordnungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient ist der Koeffizient, der vorstehend für das Land der Gemeinschaften angegeben ist, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt:

Belgien:	104 v. H.
Bundesrepublik Deutschland:	99 v. H.
Frankreich:	107 v. H.
Italien:	104 v. H.
Großherzogtum Luxemburg:	104 v. H.
Niederlande:	90 v. H.

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen als den obenaufgeführten Ländern zu nehmen, so gilt für die Versorgungsbezüge der Berichtigungskoeffizient der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften.

Artikel 4

Die Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 2 und 3 sind ab 1. Januar 1964 anwendbar.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] Für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 gilt für die Dienstbezüge der in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle tätigen Beamten ein Berichtigungskoeffizient von 112 v. H.

[2] insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident

Entwurf einer Verordnung Nr. . . ./63/EURATOM, Nr. . . ./63/EWG der Räte vom . . . . zur Anpassung bestimmter Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) der Räte vom 18. Dezember 1961 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 2 des Statuts,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . ./63/EURATOM, Nr. . . ./63/EWG der Räte vom . . . . *) zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,

gestützt auf die Vorschläge der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in der Erwägung, daß es wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in mehreren Ländern der Gemeinschaften während der Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 1. Januar 1964 angebracht ist, bestimmte Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten anzupassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung Nr. . . ./63/EURATOM, Nr. . . ./63/EWG der Räte vom . . . . *) zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten werden

a) die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in einem der nachstehend aufgeführten Länder oder Orte dienstlich verwendeten Beamten wie folgt festgesetzt:

Belgien:	107 v. H.
Italien:	107 v. H. [1])
Großherzogtum Luxemburg:	107 v. H.
Niederlande:	99 v. H. [2]),

b) die Berichtigungskoeffizienten für die Versorgungsbezüge gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts für die nachstehend aufgeführten Länder wie folgt festgesetzt:

Belgien:	107 v. H.
Italien:	107 v. H.
Großherzogtum Luxemburg:	107 v. H.
Niederlande:	93 v. H.

Artikel 2

Die Berichtigungskoeffizienten nach Artikel 1 sind ab 1. Januar 1964 anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*) Es handelt sich um die Verordnung, die Gegenstand des Beschlusses der Räte vom 18. Dezember 1963 (vgl. Anlage I) ist.

[1]) Für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 gilt für die Dienstbezüge der in der Anstalt Ispra der Gemeinsamen Kernforschungsstelle tätigen Beamten ein Berichtigungskoeffizient von 115 v. H.

[2]) insbesondere unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen in Petten festgesetzter Berichtigungskoeffizient

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen der Räte
Der Präsident